

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)  
[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: [REDACTED]

## **Mitteilung zu Ihrer Anfrage vom 3. Dezember 2025**

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage vom 3. Dezember 2025 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

### **Frage 1: Qualifikationserfordernisse zur Besetzung von Planstellen**

Um in den Bundesdienst aufgenommen werden zu können, müssen sowohl allgemeine als auch besondere Ernennungs- bzw. Aufnahmevervoraussetzungen erfüllt werden (vgl. § 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBI. Nr. 333/1979, bzw. § 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBI. Nr. 86/1948). Ob etwa die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung oder die Absolvierung eines Studiums erforderlich ist, richtet sich nach den jeweils einschlägigen besonderen Voraussetzungen.

Für Beamtinnen und Beamte gelten besondere Ernennungserfordernisse, die sich je nach Verwendungsgruppe unterscheiden und in der Anlage 1 im Besonderen Teil des BDG 1979 normiert sind.

Für Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes (Entlohnungsschema v) bestehen keine gesetzlich normierten Ausbildungserfordernisse. § 65 Abs. 7 VBG hält aber hinsichtlich Leitungsfunktionen fest, dass diese in der Regel die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vor- und Ausbildungserfordernisse erfüllen müssen. Für Vertragsbedienstete aller übrigen Entlohnungsschemata gelten hingegen die gleichen ausbildungsmäßigen Erfordernisse für die Einstufung, die auch für die Beamtinnen und Beamten der vergleichbaren Besoldungsgruppe vorgesehen sind.

Darüber hinaus können vom jeweils zuständigen Ressort, abhängig vom jeweiligen Aufgabenbereich, weitere besondere Voraussetzungen (im Regelfall nachzuweisende Ausbildungen oder Praxiszeiten) festgelegt werden. Diese finden Eingang in die Arbeitsplatzbeschreibung, die als Grundlage für die Bewertung und Zuordnung des betreffenden Arbeitsplatzes dient.

#### Frage 2: Richtlinien zur Höherverwendung auf unbefristete Planstellen

Es bestehen keine bundesweit vereinheitlichten Richtlinien, „Policies“, Erlässe oder Rundschreiben, welche eine vorübergehende oder dauerhafte Höherverwendung von Vertragsbediensteten auf eine vakante unbefristete Planstelle generell ausschließen.

Allgemeine Verwendungsbeschränkungen sind den §§ 6c und 66 VBG sowie den §§ 42, 42a und 138 Abs. 4 BDG 1979 zu entnehmen.

#### Frage 3: Einstufung bei dauerhafter höherwertiger Verwendung

In welche Entlohnungs- bzw. Bewertungsgruppe Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes grundsätzlich einzustufen sind, hängt von ihrer *tatsächlichen Verwendung* ab. Übt die oder der Vertragsbedienstete die Tätigkeiten des höherwertigen Arbeitsplatzes tatsächlich in vollem Umfang aus, gebührt - nach der in Bezug auf die Entlohnungsschemata I und v herrschenden Einstufungsskala - das Monatsentgelt jener Entlohnungs- und Bewertungsgruppe, die der Wertigkeit des höherwertigen Arbeitsplatzes entspricht. Dies gilt auch für eine vorübergehende, aber einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitende höherwertige Verwendung (vgl. § 11 Abs. 2, § 71 Abs. 1a, § 73 Abs. 7 und § 74 Abs. 6 VBG sowie auch die Ausführungen unter Punkt 3 des [Rundschreibens zur 2. Dienstrechts-Novelle 2018, Dienstrechts-Novelle 2019 und aktuelle Fragestellungen, GZ BMÖDS-920.900/0003-III/A/1/2019](#)).

Voraussetzung ist stets, dass der höherwertige Arbeitsplatz gemäß § 65 Abs. 3 VBG iVm § 137 BDG 1979 bewertet und zugeordnet wurde.

Im Unterschied zu Beamtinnen und Beamten gibt es für Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes (v1 bis v5) keine gesetzlich geregelten besonderen Ausbildungserfordernisse. Bei Vertragsbediensteten des handwerklichen oder des Krankenpflegedienstes gilt das Vorbildungsprinzip wie bei Beamtinnen und Beamten. Diese müssen daher eine entsprechend qualifizierte Vorbildung für ihre Einstufung in eine Entlohnungsgruppe ihres Entlohnungsschemas aufweisen.

Einheitliche Vorgaben ergeben sich aus der Systematik des Vertragsbedienstetenrechts, der höchstgerichtlichen Judikatur sowie im Bedarfsfall durch Rundschreiben der Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation (siehe oben).

Wien, am 22. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:

[REDACTED]

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zuname, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202770, E-Mail: [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [datenschutz@bka.gv.at](mailto:datenschutz@bka.gv.at).



Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2025-12-30T07:36:23+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.